

Vereinbarung zur Übertragung des Städtebaulichen Vertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

zwischen

der **EnBW Solar GmbH**

Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

- nachfolgend der „Übertragende“ genannt -

und

der **EnBW Solarpark Tuingen GmbH**

Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

- nachfolgend der „Übernehmende“ genannt -

sowie

der **Gemeinde Tuningen**

vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Roth,

Auf der Platz 1, 78609 Tuningen

- nachfolgend „GT“ genannt -

§ 1 Präambel

1. Der Übertragende und die GT haben am 26.01.2017 einen „Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“ auf den Grundstücken in Tuningen(Flurstücke 2475; 2476; 2477; 5798)“ abgeschlossen (im Folgenden Durchführungsvertrag).
2. Der „Solarpark Tuningen“ soll an den Übernehmenden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 755512, übertragen werden. In diesem Zusammenhang soll der mit der GT abgeschlossene Durchführungsvertrag (s. Ziff.1) vom Übertragenden auf den Übernehmenden übergehen.

§ 2 Verpflichtungen des Übertragenden und Übernehmenden Zustimmung der GT

1. Der Übertragende überträgt vollumfänglich, mit allen Rechten und Pflichten den zwischen ihm und der GT geschlossenen Durchführungsvertrag an den Übernehmenden mit der Folge, dass der Übernehmende in alle Rechte und Pflichten des Übertragenden eintritt und der Übertragende von den Rechten und Pflichten aus dem Städtebaulichen Vertrag mit der GT frei wird. Dem Übernehmenden ist hierbei bewusst, dass er hiermit auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Übertragenden übernimmt. Der Übernehmende nimmt die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem übertragenen Vertrag an und tritt gegenüber der GT an die Stelle des Übertragenden. Der Inhalt des Durchführungsvertrags ist dem Übernehmenden bekannt.
2. Die GT stimmt der Übertragung des Durchführungsvertrags vom Übertragenden auf den Übernehmenden zu.
3. Soweit auf Grund des Durchführungsvertrags bereits beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Übertragenden im Grundbuch eingetragen sind, überlässt der Übertragende diese dem Übernehmenden zur Ausübung solange, bis die entsprechenden Dienstbarkeiten zu Gunsten des Übernehmenden eingetragen sind.
4. Alle übrigen Bestimmungen des Städtebaulichen Vertrags bleiben unberührt, soweit diese Vereinbarung davon nicht abweicht.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet - auch im Sinne einer Beweislastregel - keine Anwendung.

Stuttgart, den _____

EnBW Solar GmbH

Stuttgart, den _____

EnBW Solarpark Tuningen GmbH

Tuningen, den **15. Jan. 2018**

Gemeinde Tuningen

